

Betrifft:

Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5600 St. Johann im Pongau – Mag. Michaela Rotheneder

Bezug:

Kundmachung vom 22. August 2023 in der Salzburger Landeszeitung

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau/Kundmachung Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in St. Johann

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/ 51/5-2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2023,

Frau Mag. pharm. Michaela Rotheneder, wohnhaft in 3400 Klosterneuburg, Weidlingbachgasse 29, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2023 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit folgendem Standort angesucht:

Gebiet der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau begrenzt durch nachstehende Straßen bzw Linien:

„Beginnend an der Kreuzung Wagrainerstraße mit der Hubstraße - Wagrainerstraße bis zur Kreuzung mit der Leo-Neumayer-Straße - von dort eine gedachte Linie Richtung Nordwesten über die Kreuzung der Ing.-Ludwig-Pech-Straße mit der Pöllnstraße - weiter von dort über die Salzach bis zum Schnittpunkt mit der Bahntrasse der Westbahn, diese nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Salzburgerstraße - Salzburgerstraße nach Südosten - Venedigerstraße - Alte Bundesstraße – Salzburgerstraße Richtung Süden - Stefflmoosstraße - diese bis zur Kreuzung mit dem Bett des Arzenbachs - von dort eine gedachte Linie bis zum Ende des Weges Hubangerl - Hubangerl - Hubstraße zurück zum Ausgangspunkt bis zur Kreuzung mit der Wagrainerstraße; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Die voraussichtliche Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5600 St. Johann Hauptstraße 15 befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 08.08.2023

Für den Bezirkshauptmann

Reinhold Hohengaßner